

INFO AKTUELL

Nur für unsere Mitglieder

Entscheidung des Bundessozialgerichts

BSG entscheidet am 06.03.2024 über die Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 23.04.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hatten schon mehrfach darüber berichtet: Vor einem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsklage von bvvp und der DPTV wegen der Unrechtmäßigkeit der Strukturzuschläge für unsere genehmigungspflichtigen Leistungen in der Hauptsache zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat die Steuerungswirkung hin zu den zuschlagsberechtigten Leistungen und hin zu einer maximalen Praxisauslastung als ausreichenden Grund für eine Ungleichbehandlung bewertet. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass diese Steuerungswirkung rückwirkend unmöglich und daher verfassungswidrig ist.

Der Bewertungsausschuss, bestehend aus dem Spitzenverband der Krankenkassen und der Kassenärztlicher Bundesvereinigung KBV, hatte den Beschluss zu den Strukturzuschlägen im September 2015 verabschiedet. Dieser galt dann rückwirkend ab dem 1. Quartal 2012. Diese rückwirkende Einführung lässt sich mit dem Argument, dass das Instrument steuernd auf das Behandlungsverhalten der Psychotherapeut*innen wirken sollte, nicht vereinbaren. Insofern hatte das Bundesverfassungsgericht die Klage der Verbände für den betroffenen rückwirkenden Zeitraum an das Bundessozialgericht zurückverwiesen, das darüber neu entscheiden musste.

Am 06. März 2024 war nun die entsprechende Verhandlung vor dem Bundessozialgericht BSG. Dort war zunächst strittig, ob auch das Quartal 4/2015 noch in die Korrektur eingeschlossen werden muss.

Weiter war die Frage offen, wie der Bewertungsausschuss – und in der Folge dann die KVen – das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen haben.

Ein wichtiger Grundsatz, dem das Gericht zu folgen hatte, war dabei, dass es für die Kolleg*innen, die diese Zuschläge damals bekommen hatten, keine Verschlechterung durch einen korrigierten Beschluss geben darf. Umgekehrt musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Kolleg*innen, die im Zeitraum der rückwirkenden Einführung keine Zuschläge erhalten haben, damals benachteiligt wurden. Das stellt eine hohe Anforderung an eine gerechte neue Bewertungssystematik.

Zunächst hat der 6. Senat des BSG beschlossen, dass das 4. Quartal 2015 selbstverständlich auch noch in die Korrektur inkludiert werden muss, denn der Beschluss von Ende September 2015 wurde erst im Oktober 2015 veröffentlicht, anschließend lief noch eine Bearbeitungsfrist bis Dezember 2015 für die Rechtsaufsicht, das Bundesministerium für Gesundheit. Die Linie ist damit klar:

Es geht jetzt um die Neubewertung und Neuvergütung der 16 Quartale vom 1. Quartal 2012 bis zum 4. Quartal 2015.

In der Verhandlung hat auch der GKV-Spitzenverband als Beklagter und als Vertreter der Krankenkassen seine Sicht der Dinge dargelegt. Von dessen Seite wurde in Erwägung gezogen, die Maximal-Auslastungshypothese, die das BSG für die psychotherapeutische Vergütung vor 20 Jahren entwickelt hat, aufzuweichen. Diese Hypothese besagt, dass eine Praxis mit 36 genehmigungspflichtigen Einzelsitzungen in jeweils 43 Wochen des Jahres (= 1.548 Einzelsitzungen im Jahr) voll (oder besser maximal) ausgelastet ist, zumal noch andere Leistungen, wie die Probatorik hinzukommen. Es könnte Ungemach drohen, wenn die Stundenzahl für die maximale Auslastung der BSG-Musterpraxis nach oben verschoben wird, denn das würde eine Absenkung der Vergütung aller Leistungen bedeuten.

Das BSG hat in der mündlichen Urteilsbegründung außerdem betont, dass der Bewertungsausschuss einen deutlichen Gestaltungsspielraum bei seinen Beschlüssen hat, den das Gericht nicht einschränken darf. Das BSG hat aber dann dennoch in groben Umrissen Grenzen benannt. Der Hinweis der Richter ging in die Richtung, dass die alte Systematik für die betroffenen Quartale, bei der die Zuschläge in jede einzelne Leistung direkt eingepreist werden müssen, wieder eingeführt werden sollte. Das würde für uns – entgegen der damaligen Intention – relativ hohe Nachvergütungssummen bedeuten. Bekanntermaßen war ja die Einführung der

Strukturzuschläge, die erst ab einer bestimmten Auslastungsschwelle hinzugesetzt werden, ein reines Sparprogramm!

Gleichzeitig hat das BSG aber auch zum Ausdruck gebracht, dass der Gestaltungsspielraum des Bewertungsausschusses auch eine Änderung der Maximalauslastungshypothese erlauben würde. So könnten dann auch die nicht genehmigungspflichtigen Leistungen mit in die Berechnungsformel eingebaut werden – bei gleichzeitiger Anhebung der Schwelle, ab der Zuschläge gezahlt werden müssen. Dies würde die Nachzahlungsverpflichtung deutlich reduzieren, wenn nicht sogar aufheben.

Insofern ist das Urteil vom vergangenen Mittwoch ein wichtiger Zwischenschritt, aber noch nicht das Ende des Entscheidungsprozesses. **Nun ist der Bewertungsausschuss gefragt, einen konkreten Beschluss zur Neuberechnung zu verabschieden.**

Erfreulich war zumindest, dass die Kassenärztliche Bundesvereinigung KBV sich sehr für die Interessen der Psychotherapeut*innen stark gemacht hat und entsprechend gute Argumente und Ausführungen in die Gerichtsverhandlung eingebracht hat.

Wir werden weiter berichten und natürlich unseren Einfluss über die KBV und die weiteren Gremien nutzen.

Benedikt Waldherr und Ulrike Böker
für den bvvp Bundesvorstand

Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten – kurz bvvp – ist der Verband, der sich berufsgruppen- und verfahrensübergreifend für die Interessen aller Vertragspsychotherapeut*innen einsetzt. In ihm haben sich etwa 6.000 Ärztliche Psychotherapeut*innen, Psychologische Psychotherapeut*innen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen aller anerkannten Richtlinienverfahren zusammengeschlossen.

Kontakt: bvvp – Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. | Württembergische Straße 31
10707 Berlin | Deutschland | Telefon 030 88725954 | Telefax 030 88725953 | E-Mail: bvvp@bvvp.de